

Anhang: Unser Schreiben zum Thema *Postgesetz* an die Berichterstatter

Zum aktuellen Stand der Debatte bitten wir Sie folgende Anmerkungen in Ihre weitere Entscheidung einzubeziehen.

Sicherung der Zustellung von Presseprodukten durch die Deutsche Post AG (DPAG)

Wir bitten Sie, den Anregungen des Bundesrates, dass die Zustellung von Presseprodukten in der Regel am Erscheinungstag zu erfolgen hat und es konkreter Laufzeitvorgaben bedarf, zu folgen. Wenn die allgemeine Regellaufzeit für Briefe auf E+3 steigt, ist zu erwarten, dass die DPAG sich ermächtigt sieht, den Service am Erscheinungstag bzw. E+1 mit hohen Aufschlägen zu versehen, obwohl § 16 Abs. 1 PostModGE entsprechend der früheren Regelung aus der PUDLV „erschwingliche“ Preise fordert. Hier muss vom Gesetzgeber selbst eine Regelung, zumindest aber eine Aussage in der Gesetzesbegründung getroffen werden, dass die für die Pressepost essenziellen Laufzeiten „am Erscheinungstag“ bzw. E+1 auch weiterhin „erschwinglich“ für Verbraucher/Versender bleiben.

Sicherung des Postmarktes / Umsatzsteuerprivileg

Hinweise zu den dramatischen Folgen, die eine nur für die Post AG wirksame Reduzierung der Mehrwertsteuer hätte, haben wir Ihnen bereits übermittelt. Wir sind dankbar zu hören, dass die Bundesregierung und der Bundestag dieses Thema aufgenommen haben und einer sachgerechten Lösung zuführen wollen. Wir hören, dass auch die Postunternehmen unserer Mitglieder einen Antrag stellen können sollen, dass sie steuerrechtlich als Universaldienstleister betrachtet werden. Wir bitten Sie, diese Regulierung so zu fassen, dass dabei pressegetragene Postdienste in ihrer Gesamtheit betrachtet werden.

Die Wertschöpfungskette „Zustellung von Briefen“ wird bei den privaten Briefdiensten der Zeitungen in der Regel in Netzwerken aus rechtlich selbstständigen Unternehmen erbracht. Das in Aussicht gestellte Mehrwertsteuerprivileg kann also nur dann greifen, wenn für alle Unternehmen, die zu dieser Wertschöpfung beitragen, jedenfalls in Bezug auf diese Leistung eine Mehrwertsteuerpflicht von null Prozent gilt.

In der Regel ist die pressegetragene Zustellung wie folgt organisiert:

- Ein Teil der Briefe, wird in der unternehmenseigenen Zustellgesellschaft abgewickelt.
- Ein weiterer Teil wird zur weiteren Zustellung eines der überregionalen Netzwerke der Presseverlage (Mail-Alliance oder P2) abgegeben.
- Ein dritter Teil wird zur weiteren Zustellung an Zeitungs-Zustellgesellschaften übergeben, die konzernrechtlich nicht der unternehmenseigenen Zustellgesellschaft zugerechnet werden.
- Ein Teil wird der DPAG übergeben.
- Zusätzlich bekommt die verlagsgetragene Brief-Zustellgesellschaft einen Teil der von ihr zugestellten Briefe wiederum aus den überregionalen Netzwerken (Mail-Alliance oder P2) eingeliefert.

Die steuerrechtliche Behandlung der Briefzustellung durch Presseverlage sollte daher so gestaltet sein, dass in Bezug auf das Produkt Brief alle Leistungen der Wertschöpfungskette von Abholung bis Zustellung auf Mehrwertsteuer Null eingestuft werden, unabhängig davon, wer sie erbringt. Wir bitten Sie dies zur, auch von der Bundesregierung gewünschten, Aufrechterhaltung des Postmarktes in der Regulierung und ihrer Anwendung sicherzustellen.

Auch die Zustellung von Presseprodukten ist ein Universaldienst

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass jeder Zeitungsverlag in seinem Verbreitungsgebiet einen auf Presseprodukte bezogenen „Universaldienst“ betreibt. In Ihrer Gesamtheit betreiben die Zeitungsverlage eine Infrastruktur, die eine Zustellung von Presseprodukten überall in Deutschland ermöglicht.

Darum halten wir es für geboten, dass die Zustellung von Presseprodukten grundsätzlich als Universaldienst anerkannt und mit dem Mehrwertsteuersatz Null belegt wird. Die Zustellung von Presseprodukten ist zwar als Teil des Universaldienstes im Gesetzesentwurf vorgesehen, allerdings nicht mit einer Privilegierung im Bereich der Mehrwertsteuer. Hier erscheint eine Korrektur sachgerecht und angesichts der Infrastrukturleistung der Presseverlage für die Zustellung eines verfassungsrechtlich besonders geschützten Produktes ein Mehrwertsteuersatz von null Prozent sehr gut begründbar.

Wir bitten Sie sehr um eine Unterstützung und wären für eine Fortsetzung unseres Kontaktes dankbar. In jedem Fall bitten wir Sie um einen Hinweis mit Ihrer Einschätzung zum Sachstand und unseren Ausführungen.